DER VERBAND DES LINKEN BUCHHANDEL (VLB)

INFORMIERT:

GROßMEISTER HAHNFELD ZAUBERT 129 KRIMINELL VEREINIGTE AUS SEINEM HUT.

Alltag im linken Buchhandel 77: Kaum ein Tag in den letzten Wochen, an dem nicht Polizisten den Laden betreten, um zu erforschen, ob man nicht eine der gerade beschlagnahmten Zeitungen, Broschüren, z.B. der Beschlagnahmer liebstes Kind INFO BUG etc. „öffnetlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist" (§ 88a, Abs. 2 u. 3).

Die Befürchtungen, die wenige Liberale und der Verband des linken Buchhandels (VLB) vor der Verabschiedung der Maulkorbgesetze (§ 88a, § 130 a, etc.) geäußert haben, sind Wirklichkeit geworden. Prof H. Ridder schrieb damals: „. . . die Entwürfe begegnen schwersten verfassungsrechtlichen Bedenken, weil sie insgesamt die Gefahr der Kriminalisierung wissenschaftlicher, künstlerischer und politischer Systemkritik begründen . . ."

Die spektakuläre Ouvertüre bei der Anwendung der Maulkorbgesetze fand im August 1976 statt. Früh am Morgen des 18. und 19. August stehen vor den Wohnungen von Gesellschaftern von politischen Buchhandlungen in Westberlin und der BRD MP-bewaffnete Polizisten und Beamte des Bundeskriminalamtes. Zuerst werden die Privaträume, dann die Geschäftsräume nach einer Zeitschrift „Revolutionärer Zorn" durchsucht (gem. § 88a in Verbindung mit § 126 StGB). In den wenigsten Fällen werden einzelne Exemplare gefunden.

Der VLB erstellt daraufhin eine „Dokumentation zu den Staatsschutzaktionen gegen den linken Buchhandel – 88a in Aktion". Folgerichtig ist darin, ausdrücklich als Dokument gekennzeichnet, die beschlagnahmte Zeitung enthalten – neben Presseberichten, Reaktionen der Betroffenen, etc. Nachdem die Broschüre seit September 1976 im Buchhandel ist, flattern ein halbes Jahr später, am 21. und 22. März 1977 in die Briefkästen der Geschäftsführer/innen von 36 Projekten des linken Buchhandels polizeiliche Vorladungen zur „Vernehmung als Beschuldigte". Sie werden der „verfassungsfeindlichen Befürwortung von Straftaten" (§ 88a) verdächtigt – Nachfragen ergeben: durch die Herausgabe der oben genannten Broschüre. Ein übereifriger hannoverscher Amtsrichter läßt die Broschüre, die ansonsten weiter erhältlich ist, beschlagnahmen – wegen „Gefahr im Verzuge". Er beanstandet dabei nicht nur den dokumentarischen Abdruck des „Revolutionären Zorns", sondern „das Druckwerk in seiner Gesamtheit".

Ein Zwischenspielt: Im Dezember 1976 erhalten vier Geschäftsführer linker, berliner Buchhandlungen und Vertriebe eine Vorladung wegen „Unterstützung der kriminellen Vereinigung VLB" (§ 129 StGB). Die Gründe für dieses Ermittlungsverfahren sind bis heute ungeklärt. Keinem Anwalt wird Akteneinsicht gewährt. Gegen den Verband selbst sind nie staatsanwaltliche Ermittlungen angestellt worden. Kein Richter hat je festgestellt, worin das ‚Kriminelle' des Verbandes bestehen soll.

Durch gezielte Aktionen wird also versucht Vertrieb und Verkauf sozialistischer und gesellschaftskritischer Literatur zu kriminalisieren. Ein Angriff, der, sollte er – wie im Fall der Berufsverbote – gelingen, mit Sicherheit die nächsten Schritte nach sich zieht und den Kreis der Betroffenen erweitert. Das zu verhindern ist lebenswichtig für die Existenz einer linken Opposition. Jeder ist aufgerufen, den Tendenzen des Abbaus von Meinungsfreiheit entgegenzutreten und die Forderung nach sofortiger Einstellung aller Ermittlungsverfahren zu unterstützen. Ein Beweis praktischer Solidarität ist die Nutzung der Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, die der linke Buchhandel bietet.

Falsch

Diese Aussagen sind in Zukunft strafbar:

§ 140 : Öffentliche Billigung von Straftaten

§ 111 : Öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten

§ 88a : Befürwortung von Gewalt

§ 90 : Verunglimpfung des Staates

Verboten: Verunglimpfung des Staates

Richtig:

Diese Sätze sind hinfort erlaubt:

§ 140 : Öffentliche Billigung von Straftaten

§ 111 : Öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten

§ 88a : Befürwortung von Gewalt

§ 90 : Verunglimpfung des Staates

Erlaubt : Verglimpfung des Staates

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:
Wagenbach Verlag, Berlin; Rossa-Verlag, Berlin; Rotbuch Verlag, Berlin; Karin Kramer Verlag, Berlin; Peter Hedenström Verlag Rosa Winkel, Berlin; Merve Verlag, Berlin; VSA, Berlin, Verlag Olle & Wolter, Berlin; Basis Verlag, Berlin; Contrast, Satz und Druck, Berlin; Politisches Buch, Berlin, Commune, Berlin, TU-Kollektiv, Berlin; Maulwurf Buchvertrieb, Berlin